



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

| | | |
|---------------------|--|------------------|
| 43. Jahrgang | Herausgegeben zu Meschede am 16.08.2017 | Nummer 20 |
|---------------------|--|------------------|

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

| LFD. NR. | INHALT | SEITE |
|-----------------|---|--------------|
| 83 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Firma Bernhard Mühlenbein GmbH & Co KG, v. d. GF Jörg Mühlenbein auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG; hier: Wesentliche Änderung des Steinbruchs "Brilon-Rösenbeck" durch Erweiterung und Vertiefung der Abgrabungsfläche einschl. Rippenabbau sowie Anpassung der Rekultivierungsmaßnahmen im Stadtgebiet Brilon -Erörterungstermin- | 142 |
| 84 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Naturstrom Faustweg GmbH & Co. KG, v. d. Herrn Andreas Wittmar auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW im Stadtgebiet Medebach | 142 |

**83 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(BIMSCHG)**

**ANTRAG DER FIRMA BERNHARD
MÜHLENBEIN GMBH & CO KG, V. D.
GF JÖRG MÜHLENBEIN AUF ERTEI-
LUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR GE-
NEHMIGUNGSVERFAHREN NACH § 16
BIMSCHG;
HIER: WESENTLICHE ÄNDERUNG DES
STEINBRUCHS "BRILON-RÖSEN-
BECK" DURCH ERWEITERUNG UND
VERTIEFUNG DER ABGRABUNGS-
FLÄCHE EINSCHL. RIPPENABBAU
SOWIE ANPASSUNG DER REKULTI-
VIERUNGSMAßNAHMEN IM STADT-
GEBIET BRILON**

-ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der Firma Firma Bernhard Mühlenbein GmbH & Co KG, v. d. GF Jörg Mühlenbein Rösenbeck, Altenfilsstraße 3, 59929 Brilon auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG; hier: Wesentliche Änderung des Steinbruchs "Brilon-Rösenbeck" durch Erweiterung und Vertiefung der Abgrabungsfläche einschl. Rippenabbau sowie Anpassung der Rekultivierungsmaßnahmen in Gemarkung: Rösenbeck, Flur: 3, Flurstück: 78 sind innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben worden.

Der für den **30.08.2017** vorgesehene Erörterungs-termin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 31.05.2017 wird hingewiesen.

Brilon, 16.08.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40216-2017-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

**84 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 3A DES GESETZTES ÜBER
DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITS-
PRÜFUNG (UVPG)**

**ANTRAG DER NATURSTROM
FAUSTWEG GMBH & CO. KG, V. D.
HERRN ANDREAS WITTMAR AUF ER-
TEILUNG EINER GENEHMIGUNG NACH**

**§§ 6 UND 16 BIMSCHG ZUR WESENT-
LICHEN ÄNDERUNG DER BIOGASAN-
LAGE DURCH ERRICHTUNG UND BE-
TRIEB EINES ZWEITEN BHKW IM
STADTGEBIET MEDEBACH**

Die Firma Naturstrom Faustweg GmbH & Co. KG, v. d. Herrn Andreas Wittmar, Am Faustweg 25, 59964 Medebach hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 09.02.2017 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW in Medebach, Gemarkung Medebach, Flur 12, Flurstück 164 beantragt.

Gemäß Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein allgemeines Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Brilon, 16.08.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40078-2017-04

Im Auftrag

gez.
Kraft